

# Stolpersteine: Worauf Sie achten müssen

Die neuen Erbschaftsbestimmungen erweitern Ihren Gestaltungsspielraum. Das ist erfreulich. Aber es gibt auch einige Stolpersteine, die zu beachten sind.

## Eingeschränkte Schenkungsfreiheit

Bisher konnte der Erblasser trotz Vorliegen eines Erbvertrags über sein Vermögen grundsätzlich frei bestimmen. Mit dem revidierten Erbrecht gilt neu ein Schenkungsverbot: Die Erblasserin muss, wenn sie auch nach dem Abschluss eines Erbvertrags frei bleiben möchte, Schenkungen auszurichten, die über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, im Erbvertrag einen klaren Vorbehalt vereinbaren. Denkbar ist etwa eine Regelung, dass solche Zuwendungen nachträglich uneingeschränkt gewährt werden können oder auf bestimmte Empfänger, z. B. die Kinder, beschränkt sind. Da das neue Recht auch auf Erbverträge anwendbar sein wird, die vor dem 1. Januar 2023 abgeschlossen wurden, können sich bei der Auslegung Rechtsunsicherheiten ergeben. Eine rechtzeitige Überprüfung ist deshalb sehr sinnvoll.

## Härtefälle vermeiden

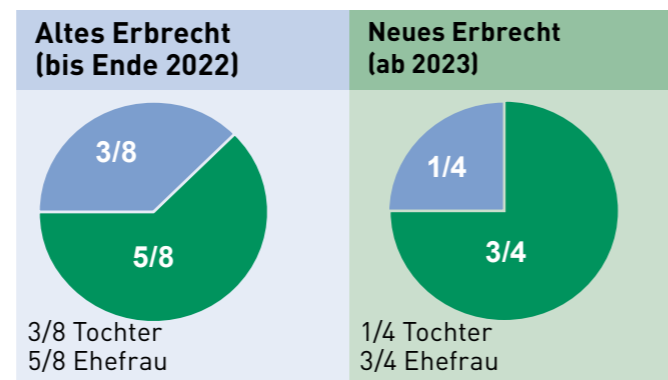
Ehepaare gehen oft davon aus, dass der überlebende Ehepartner das gemeinsame Vermögen erbt. Doch dies ist nur selten der Fall. Stirbt ein Ehepartner, wird zuerst bestimmt, welche Teile des ehelichen Vermögens der überlebenden Ehegattin bzw. dem eingetragenen Partner zustehen und was zum Nachlass der verstorbenen Person gehört. Von dieser Aufteilung hängt ab, welchen Teil des gemeinsamen Vermögens der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin mit den übrigen Erben teilen muss.

Entscheidend für die güterrechtliche Aufteilung ist der sogenannte Güterstand, den die Eheleute gewählt haben. Die meisten Ehepaare unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt

nämlich automatisch, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Todesfall muss der überlebende Partner diesfalls die Hälfte des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens (des Errungenschaftsvermögens) mit den anderen Erben teilen. Das kann den überlebenden Partner finanziell in Bedrängnis bringen, beispielsweise wenn das gemeinsame Vermögen ein Eigenheim miteinschliesst, die Miterben, Miterbinnen aber in Geld ausbezahlt werden wollen. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie solche Härtefälle vermeiden.

## Heikle Formulierungen

Wenn Sie Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag vor dem Jahr 2023 abgeschlossen haben, lohnt sich eine Überprüfung. Denn je nach gewählter Formulierung wird das Erbe anders aufgeteilt, als Sie sich das ursprünglich vorgestellt haben. Auch kann bei Formulierungen wie beispielsweise «Meine Tochter Sabine setze ich auf den Pflichtteil. Die frei verfügbare Quote erhält meine Ehefrau.» unklar sein, ob das «alte» oder das «neue» Erbrecht (vor allem das Pflichtteilsrecht) massgebend ist (siehe Grafik). Daher ist es sinnvoll, die Regelung zu korrigieren und sich klar zu äussern, ob Sie die Verteilung nach altem oder neuem Recht wollen.



# Erbrechtsreform: Was das für Sie bedeutet

Nur wenige Menschen beschäftigen sich gerne mit der Frage, was nach ihrem Tod mit ihrem Nachlass geschehen soll. Doch wer sich dafür Zeit nimmt, schafft Klarheit. Die vorliegende Übersicht zeigt kurz und knapp, was mit dem neuen Erbrecht weiterhin gilt und was sich ändert.



## Gründe für die Revision

Das neue Erbrecht gilt für alle Erbfälle, bei denen der Erblasser oder die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers war die Besserstellung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners: Unter dem neuen Erbrecht ist es besser möglich, die finanzielle Sicherheit des Partners, der Partnerin im Alter zu gewährleisten. Dann tragen die neuen Bestimmungen insbesondere den vielfältigeren familiären Lebensformen Rechnung: Zweit- und Drittbeziehungen sind häufiger geworden, und längst nicht alle Paarbeziehungen werden mit Eheschluss oder eingetragener Partnerschaft gelebt.

## Grössere Spielräume

Aus erbrechtlicher Sicht hat diese Entwicklung eine besondere Bedeutung: Es gibt mehr und mehr Beziehungen, die rechtlich nicht oder nur ungenügend anerkannt sind, weil sie keine Verwandtschaft begründen. Das hat zur Folge, dass sie vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt werden. Hauptanliegen der Erbrechtsrevision war es deshalb, die Spielräume der Erblasser so zu

erhöhen, dass sie ihre Nachlassregelung auf die aktuellen Partnerschafts- und Familienformen abstimmen können. Wer beispielsweise seine Konkubinatspartnerin begünstigen will, kann neu über mindestens die Hälfte des Nachlasses frei verfügen.

## Unveränderte Steuern

Das neue Erbrecht vergrössert Ihren Spielraum. Unverändert bleibt jedoch die erbschafts- und schenkungssteuerliche Seite: Wer eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung erhält, muss dafür Erbschafts- oder Schenkungssteuern bezahlen, sofern er oder sie nicht von der Steuer befreit ist oder die jeweiligen Freibeträge überschritten werden. Wenn Sie etwa Ihre Konkubinatspartnerin bzw. Ihren Konkubinatspartner begünstigen, dann müssen Sie beachten, dass diese Person in den meisten Kantonen steuerpflichtig ist. Von der Steuerpflicht befreit sind in den meisten Kantonen hingegen der Ehegatte, die eingetragene Partnerin und die Nachkommen der Erblasserin oder des Schenkenden. Beachten Sie: Gemeinnützige Organisationen wie die Spitex Zürich sind von der Schenkungs- und der Erbschaftssteuer befreit.

Hinweis: Die vorliegenden Informationen sind allgemeiner und unverbindlicher Art und werden den besonderen Umständen im konkreten Einzelfall nicht gerecht. Sie können eine umfassende individuelle Beratung nicht ersetzen.

© asm Agentur für Sozial-Marketing, 2022

Verein Spitex Zürich  
Staubstrasse 15, 8038 Zürich  
T 044 554 55 00  
verein@spitex-zuerich.ch  
www.spitex-zuerich.ch



# Mit oder ohne Regelung: Wer erbt wie viel?

Wenn Sie Ihren Nachlass mit einem Testament oder in einem Erbvertrag regeln, bestimmen Sie selbst, wer wie viel von Ihrem Vermögen erhält.

Sie können in Ihrem Testament grundsätzlich frei bestimmen, wie Sie Ihren Nachlass verteilen wollen. Allerdings haben Ihre nächsten Verwandten Anspruch auf einen Teil des Vermögens, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilsgeschützt sind Ihre Ehegattin, Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin, Ihr eingetragener Lebenspartner und Ihre Kinder. Keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben Geschwister, Nichten und Neffen. Auch die Eltern haben ab dem 1. Januar 2023 keinen Pflichtteilsanspruch mehr.

Falls Ehegatten und/oder Kinder vorhanden sind, beträgt ihr Pflichtteil insgesamt die Hälfte Ihres Nachlasses. Über den Rest können Sie frei verfügen. Das ist die sogenannte freie Quote. Diese können Sie beispielsweise einzelnen Erben (dem Ehegatten, der eingetragenen

Partnerin oder den Nachkommen), aber auch der Konkubinatspartnerin, anderen Lebenspartnern, Stiefkindern oder gemeinnützigen Institutionen wie der Spitex Zürich zukommen lassen. Kinderlose Ehegatten und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft können einander künftig gar uneingeschränkt als Alleinerben einsetzen.

Bis zum 31. Dezember 2022 ist die frei verfügbare Quote etwas kleiner. Das neue Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, schafft grösseren Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum kann aber nur dann genutzt werden, wenn in einem Testament oder Erbvertrag schriftlich festgehalten wird, wer das frei verfügbare Vermögen erhalten soll. Denn die gesetzlichen Erbteile bleiben unverändert.

Ein Testament oder ein Erbvertrag ist beispielsweise sinnvoll, wenn

- Sie verheiratet sind und keine Kinder haben,
- Sie mit Ihrem Lebensgefährten ohne Trauschein bzw. ohne eingetragene Partnerschaft zusammenleben,
- Sie alleinstehend sind,
- Kinder aus verschiedenen Ehen oder Paten-, Stief- und Pflegekinder vorhanden sind,
- Sie ein Eigenheim besitzen,
- die Nachfolge eines Unternehmens geregelt werden muss,
- Sie vermeiden möchten, dass Ihr Vermögen zersplittert wird.

«**Bevor ich mein Testament verfasste, habe ich mir gut überlegt, wer mir nahesteht und wen ich unterstützen will.**»

Jürg W. (76)



## Mehr Flexibilität: Das sind Ihre Spielräume

Gesetzliche Erbteile		Pflichtteile und verfügbare Quote	
Ohne Testament/ Erbvertrag	Altes Erbrecht (bis Ende 2022)	Neues Erbrecht (ab 2023)	
<p><b>Beispiel 1:</b> Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Kinder.</p> <p>1/2 Ehegattin 1/2 Nachkommen</p>	<p><b>Beispiel 1:</b> Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Kinder.</p> <p>1/4 Ehegattin 3/8 Nachkommen 3/8 frei verfügbar</p>	<p><b>Modernisierung</b></p> <p>1/4 Ehegattin 1/4 Nachkommen 1/2 frei verfügbar</p>	
<p><b>Beispiel 2:</b> Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Eltern.</p> <p>3/4 Ehegattin 1/4 Eltern</p>	<p><b>Beispiel 2:</b> Der Erblasser hinterlässt seine Ehepartnerin und Eltern.</p> <p>3/8 Ehegattin 1/8 Eltern 1/2 frei verfügbar</p>	<p><b>Modernisierung</b></p> <p>3/8 Ehegattin 0 Eltern 5/8 frei verfügbar</p>	
<p><b>Beispiel 3:</b> Die Erblasserin ist geschieden und hat zwei Töchter. Nach ihrem Tod soll ihr heutiger Lebenspartner, mit dem sie im Konkubinat lebt, möglichst viel erhalten.</p> <p>je 1/2 Töchter 0 Lebenspartner</p>	<p><b>Beispiel 3:</b> Die Erblasserin ist geschieden und hat zwei Töchter. Nach ihrem Tod soll ihr heutiger Lebenspartner, mit dem sie im Konkubinat lebt, möglichst viel erhalten.</p> <p>je 3/8 Töchter 1/4 Lebenspartner</p>	<p><b>Modernisierung</b></p> <p>je 1/4 Töchter 1/2 Lebenspartner</p>	

■ Gesetzlicher Erbteil

■ Pflichtteil

■ Frei verfügbare Quote